

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN -AEB-Stand Mai 2024

zur Verwendung gegenüber Unternehmen

SIAG Tube & Tower GmbH

1. Anwendungsbereich und allgemeine Regelungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der SIAG Tube & Tower GmbH, Kamenzer Str. 3, 04347 Leipzig (im Folgenden auch „SIAG“). Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der Einzel- oder Serienproduktion insbesondere Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Ferner akzeptiert der LIEFERANT die vorliegenden AEB durch die Lieferung seiner Produkte und Waren an SIAG.
- 1.3 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen der Vertragspartner und Kunden (nachfolgend auch „LIEFERANT“) erkennt SIAG nicht an und widerspricht diesen ausdrücklich, es sei denn, SIAG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4 Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen SIAG die Lieferungen des LIEFERANTEN annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob SIAG von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Ferner widerspricht SIAG – vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung durch SIAG im Einzelfall - sämtlichen Verweisungen des LIEFERANTEN auf Klauselwerke Dritter und sämtlichen Regelwerken, auf die der LIEFERANT Bezug nimmt.
- 1.5 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen SIAG und dem LIEFERANTEN.
- 1.6 Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Individualvereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.
- 1.8 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit SIAG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für die Geltung des Inhalts derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch SIAG erforderlich.
- 1.9 Alle rechtserheblichen Erklärungen, Anträge, Nebenabreden und Anzeigen des LIEFERANTEN sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Mündliche Erklärungen entfalten keine Wirkung gegenüber SIAG. Gesetzliche Formvorschriften und die Möglichkeit der Einholung weiterer Nachweise, insbesondere bezüglich der Legitimation des Erklärenden bleiben, unberührt.

2. Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des LIEFERANTEN gegenüber SIAG sind für den LIEFERANTEN verbindlich und werden durch den LIEFERANT kostenfrei eingereicht.

- 2.2 Anfragen von SIAG beim LIEFERANTEN über dessen Produkte und die Konditionen, oder Aufforderungen von SIAG zur Angebotsabgabe oder zur Abgabe von Kostenvoranschlägen binden SIAG in keiner Weise.
- 2.3 Bestellungen von SIAG sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch SIAG ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform durch SIAG. Das Gleiche gilt für Nebenabreden und Vertragsänderungen.
- 2.4 Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind nicht zu vergüten.
- 2.5 SIAG kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den LIEFERANTEN jederzeit Änderungen der bestellten Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom LIEFERANTEN verlangen.

3. Preise

- 3.1 Der in einer Bestellung durch SIAG ausgewiesene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen aller Art aus.
- 3.2 Vereinbarte Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Preise verstehen sich, sofern keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind, DDP Lieferadresse (INCOTERMS 2020), einschließlich Beladung, Rollgeld, Verpackung und sonstiger Einfuhrabgaben, Fracht- Zoll- und Demurragekosten. Wird hiervon Abweichendes vereinbart, übernimmt SIAG nur die günstigsten Frachtkosten.

4. Rechnung und Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt nach Lieferung für jede Bestellung gesondert mit Ausweis der Umsatzsteuer unter Angabe der SIAG-Bestellnummer, Bestelldatums, Lieferscheinnummer, das Ursprungsland sowie ggf. die Zolltarifnummer einzureichen. Die Zusendung der Rechnung erfolgt vorzugsweise per E-Mail an folgende Anschrift: Rechnung@siag-group.com
- 4.2 Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln gemäß SIAGs Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto, falls nicht gesondert vereinbart.
- 4.3 Zahlungsfristen laufen grundsätzlich vom Tag des Rechnungseingangs bei SIAG an, nicht jedoch, bevor die Waren bei SIAG eingegangen oder die Leistungen erbracht sind.
- 4.4 Zahlungsregelung durch Nachnahmen und Vorkasse lehnt SIAG ab. Ausnahmen erfolgen nur in Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung. In diesen Fällen ist grundsätzlich unmittelbar nach Erhalt unserer Bestellung eine Vorkasse-Rechnung per E-Mail an folgende Anschrift: Rechnung@siag-group.com zu übermitteln.
- 4.5 Zahlungen von SIAG erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 4.6 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist SIAG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, ist SIAG berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

5. Abtretung und Aufrechnung

- 5.1 Aufrechnungs-, Abtretungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SIAG in gesetzlichem Umfang zu.
- 5.2 Der LIEFERANT ist ohne schriftliche Zustimmung von SIAG nicht berechtigt, die ihm aus der Geschäftsbeziehung mit SIAG zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- 5.3 Der LIEFERANT kann gegen Ansprüche von SIAG nur mit anerkannten, unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen in Zusammenhang mit dem vertraglich relevanten Verkauf aufrechnen.

6. Liefertermine

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind bindend.
- 6.2 Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem der bestellte Liefergegenstand und die Versandpapiere an der von SIAG vorgeschriebenen Empfangsstelle eingetroffen sind oder die Leistung dort erbracht ist.
- 6.3 Wird eine Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist erkennbar, hat der LIEFERANT die SIAG unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
- 6.4. Befindet sich der LIEFERANT mit einer Lieferung in Verzug, so verwirkt er pro angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen (z. B. Rücktritt und Schadenersatz) bleiben unberührt. Der Nachweis des Vorliegens eines geringeren Schadens oder des Nichtvorliegens eines Schadens bleibt dem LIEFERANTEN nachgelassen. Eine fällige Vertragsstrafe wird auf einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch angerechnet.
- 6.5. Der LIEFERANT muss im Fall des Lieferverzuges unter anderem folgende Kosten ersetzen, soweit diese der LIEFERANT schuldhaft verursacht hat: Sonderfahrtkosten von SIAG zu deren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion von SIAG, Zusatzkosten durch Sonderschichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Erhebliche Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des LIEFERANTEN liegen und die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krieg oder Naturkatastrophen, befreien den LIEFERANTEN für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- 7.2 Solange der LIEFERANT von seinen Leistungspflichten wegen Ziff. 7.1 befreit ist, ist auch SIAG von ihren Verpflichtungen befreit.
- 7.3 Der LIEFERANT wird SIAG unverzüglich vom Eintritt eines Falles gem. Ziff. 7.1 unterrichten. Erfolgt die Unterrichtung nicht unverzüglich, verliert der LIEFERANT das Recht, sich auf Ziff. 7.1 zu berufen, soweit die entsprechende Anzeige nicht unverzüglich erfolgt ist.
- 7.4 Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung gem. Ziff. 7.1 verlängert. Dies gilt sowohl für Verpflichtungen von SIAG als auch für Verpflichtungen des LIEFERANTEN.
- 7.5 Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.
- 7.6 Erklärt SIAG die Kündigung gem. Ziff. 7.5, kann der LIEFERANT keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche aufgrund der Kündigungserklärung gegen SIAG geltend machen.

8. Liefergegenstand, Stand der Technik, Sicherheits- und Einfuhrvorschriften

- 8.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung und Leistung ist allein die Bestellung von SIAG maßgeblich. SIAG ist berechtigt, Änderungen in der Art der Ausführung jederzeit ebenso zu verlangen, wie Berichtigungen von Schreib- oder Rechenfehlern sowie sonstigen Irrtümern.
- 8.2 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen usw. sind für den LIEFERANTEN verbindlich. Jedoch hat der LIEFERANT diese zu prüfen und SIAG auf entdeckte oder vermutete Fehler; oder sich aus den vorgenannten Unterlagen ergebende Ausführungshindernisse unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 8.3 Für vom LIEFERANTEN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen ist der LIEFERANT allein verantwortlich.
- 8.4 Ziff. 8.3 gilt auch, wenn von LIEFERANTEN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen von SIAG genehmigt werden.
- 8.5 SIAG übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach getroffener Absprache mit SIAG zulässig. SIAG behält sich vor, im Falle von Mehrlieferungen, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 8.6 Der LIEFERANT hat für seine Lieferungen den neuesten Stand der Technik und die jeweils geltenden öffentlichen Sicherheitsvorschriften, DIN-Normen und in- und ausländischen Verordnungen und Gesetze und sonstige öffentliche Bestimmungen über die Produktsicherheit und Produkthaftung einzuhalten. Sämtliche Waren und Produkte haben dem aktuellsten Stand dieser Vorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein.
- 8.7 Der LIEFERANT wird SIAG vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von SIAG und Ansprüchen Dritter gegen SIAG freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft in Ziff. 8.6 gen. Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 8.8 Soweit Behörden von SIAG zwecks Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von SIAG verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, SIAG entsprechende Auskünfte zur Weiterleitung an Behörden zu erteilen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten. VORLIEFERANTEN hat der LIEFERANT im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- 8.9 Der LIEFERANT hat SIAG ferner spätestens mit der Lieferung der Liefergegenstände folgende Exportkontrolldaten zur Verfügung zu stellen:
 - Ursprungsland
 - Zolltarifnummer (statistische Warennummer)
 - Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer)
 - Export Control Classification Number (ECCN)Auf SIAGs Anforderung hin sind SIAG noch folgende Dokumente vom LIEFERANTEN bereitzustellen:
 - Langzeitlieferantenerklärung/ Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft
 - Ursprungszeugnis/IHK-Erklärung für den nichtpräferenziellen Ursprung
- 8.10 Soweit eine Gewichtsermittlung erforderlich ist, gilt vorrangig die von SIAG durchgeführte Gewichtsermittlung. Soweit diese von SIAG nicht durchgeführt werden kann oder nicht tunlich ist, gelten die bahnsseitigen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen, bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage oder bei Schiffsanlieferung im Löschhafen ermittelten Nettogewichte.
- 8.11 Bei Lieferungen aus dem Ausland hat der LIEFERANT für die Beachtung der Rechts- und Zollvorschriften, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, einzustehen. Der LIEFERANT wird SIAG vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von SIAG und Ansprüchen Dritter gegen SIAG freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft in S. 1 vorgenannte Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

8a. Sorgfaltspflichten in Lieferketten, Menschenrechte und Soziales

- 8a.1 SIAG erwartet von dem LIEFERANT zu jeder Zeit, dass dieser sein Unternehmen ökologisch, ethisch und sozial verantwortungsvoll führt. Der LIEFERANT verpflichtet und bekennt sich zur Einhaltung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).
- 8a.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, auch soweit er nicht selbst in den unmittelbaren Anwendungsbereich fällt, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) unter Beachtung der in § 2 Abs. 2 und 3 des LkSG aufgeführten Definitionen des „menschenrechtlichen Risikos“ und des „umweltbezogenen Risikos“, sowie nationale Gesetze und Vorschriften wie das sowie internationale Übereinkommen, wie insbesondere die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen über Wirtschaft und Menschenrechte, sowie die internationalen Abkommen der Internationalen Organisation umzusetzen und einzuhalten.
- 8a.3 Diesbezüglich verpflichtet sich der LIEFERANT gegenüber SIAG auf Anfrage in angemessener Zeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen zu ermöglichen.
- 8a.4 Der LIEFERANT verpflichtet und bekennt sich zu den nachfolgenden Grundsätzen:
- Ausschluss von Zwangsarbeit
 - Verbot von Kinderarbeit
 - Faire Entlohnung der Mitarbeiter gemäß dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards, je nachdem, welcher Betrag höher ist
 - Faire und gesetzeskonforme Arbeitszeit
 - Diskriminierungsfreie Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmer zur Organisation und Mitwirkung in einer Interessenvertretung (z.B. Betriebsrat)
 - Diskriminierungsverbot: Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung erfolgen unter keinen Umständen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert
 - Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz
 - Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen
 - Vertrauliche und benachteiligungsfreie Nutzungsmöglichkeit von Beschwerdeverfahren für eigene Mitarbeiter gegenüber ihrem Arbeitnehmer
 - Verantwortungsvoller Umgang mit Konfliktmaterialien in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).
- 8a.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern in verständlicher Weise den Inhalt dieser Ziff. 8a zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen. Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Mitarbeiter auf Anfrage Schulungen und Weiterbildungen zu dem Inhalt in dieser Ziff. 8a erhalten. Sofern die Schulungen und Weiterbildungen nicht durch den LIEFERANT durchgeführt werden, trägt der LIEFERANT die entstehenden Kosten. Dabei ist der LIEFERANT verpflichtet, auf Anforderung der SIAG die Durchführung der Schulungen und Weiterbildungen nachzuweisen. SIAG behält sich das Recht vor, zusätzliche Schulungen anzubieten.
- 8a.6 Der LIEFERANT wird seine Mitarbeiter davon unterrichten, dass Verstöße gegen diese Ziff. 8a auch gegenüber SIAG gemeldet werden können. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die solche Meldungen gegenüber SIAG verhindern, versperren oder erschweren.
- 8a.7 SIAG hat das Recht, die Einhaltung des Inhalts dieser Ziff. 8a im Geschäftsbereich des LIEFERANTEN durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte, sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs-Systeme oder Audit-Systeme, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung, zu überprüfen. Zumutbare Maßnahmen, die SIAG zur Erfüllung der Anforderungen dieser Ziff. 8a ergreift, hat der LIEFERANT zu dulden und SIAG dabei zu unterstützen. Zugleich verpflichtet sich der Lieferant, SIAG

bei der Erstellung von sog. Lieferkettensorgfaltspflichten-Reportings in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten umfassend zu unterstützen.

- 8a.8 Der LIEFERANT ist verpflichtet, SIAG unverzüglich Hinweise auf menschenrechtliche Verstöße und umweltbezogene Risiken nach § 2 Abs. 1 bis 4 LkSG zu melden. Bei Verstößen gegen den Inhalt dieser Ziff. 8a im eigenen Geschäftsbereich des LIEFERANTEN, ergreift der LIEFERANT geeignete Maßnahmen, um die Verstöße zu verhindern oder zu beenden.
- 8a.9 Verstößt der LIEFERANT gegen den Inhalt dieser Ziff. 8a kann SIAG unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG, die Vertragserfüllung aussetzen oder den Vertrag beziehungsweise die Geschäftsbeziehungen außerordentlich kündigen. Ziff. 13 dieser AGB bleibt unberührt.
- 8a.10 Der LIEFERANT gibt den Inhalt dieser Ziff. 8a in den Verträgen, Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit seinen Vor- und Nachlieferanten weiter. Der LIEFERANT verpflichtet seine Vor- und Nachlieferanten, in den Bestellungen, Aufträgen oder vergleichbaren Vereinbarungen mit ihren eigenen Vor- und Nachlieferanten den Inhalt dieser Ziff. 8a weiterzugeben.
- 8a.11 SIAG hat das Recht, von dem LIEFERANTEN den Schaden ersetzt zu verlangen, der durch die Verletzungen einer der Pflichten aus dieser Ziff. 8a verursacht wird, es sei denn, der LIEFERANT weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.
- 8a.12 Der LIEFERANT wird SIAG vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von SIAG und Ansprüchen Dritter gegen SIAG freistellen, die daraus resultieren, dass der LIEFERANT schuldhaft die Bestimmungen dieser Ziffer 8a oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.
- 8a.13 Der Schadensersatz gem. Ziff. 8a.12 umfasst auch eine umfassende Kompensation für etwaig entstehende Reputationsschäden.

9. Verpackung, Versand, Annahme

- 9.1 Die Waren sind durch den LIEFERANTEN so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 9.2 Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der LIEFERANT auf seine Kosten und Gefahr für ausreichende Verpackung zu sorgen.
- 9.3 Verpackungsmaterial wird von SIAG neben dem vereinbarten Preis für die Lieferung nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart war. SIAG behält sich das Recht vor, für den Versand benutztes wertvolles Verpackungsmaterial an die Anschrift des LIEFERANTEN zurückzusenden, unter Rückbelastung der vollen Mietkosten oder des Verpackungswertes.
- 9.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, den Transport der Waren durch eine Transportversicherung in angemessener Höhe abzusichern.
- 9.5 Versandanzeigen sind sofort bei Abgang jeder einzelnen Lieferung einzureichen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. In den Versandpapieren sind die SIAG-Bestellnummern anzugeben.
- 9.6 Liegen SIAG bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor oder sind SIAG Bestell- und Artikelnummern in den Versandpapieren nicht richtig angegeben, so gehen alle dadurch anfallenden Mehrkosten zu Lasten des LIEFERANTEN. SIAG ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des LIEFERANTEN zu verweigern. Dasselbe gilt, wenn die Verpackung bei Anlieferung des Liefergegenstands äußerlich nicht nur unwesentlich beschädigt ist.
- 9.7 Die Entgegennahme des Liefergegenstandes kann SIAG ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb SIAGs Einflussbereich liegende Umstände einschließlich Arbeitskämpfe SIAG die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der LIEFERANT den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

- 9.8 In den Fällen der 9.6 und 9.7 gerät SIAG nicht in Annahmeverzug.
- 9.9 Werden von SIAG nicht abgenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgeschickt, so erfolgt der Rücktransport auf Gefahr des LIEFERANTEN. Der Gegenwert der Rücksendung wird dem LIEFERANTEN belastet.

10. Gefahrenübergang, Mengen

- 10.1 Bei Lieferungen mit Montage oder Installation geht die Gefahr mit der Abnahme, bei sonstigen Lieferungen mit der Übergabe des Liefergegenstandes an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle auf SIAG über.
- 10.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entsprechend DDP (INOCOTERMS 2020) einschließlich Beladung, Rollgeld, Verpackung und sonstiger Einfuhrabgaben, Fracht- Zoll- und Demurragekosten an den in der Bestellung ausgewiesenen Lieferort zu erfolgen.
- 10.3 SIAG übernimmt nur die von SIAG bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferungen sind nur nach getroffener Absprache mit SIAG zulässig. SIAG behält sich vor, im Falle von Mehrlieferungen, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden.
- 10.4 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, soweit nicht die Zeichnungsgewichte herangezogen werden, die von SIAG bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Dem LIEFERANTEN obliegt es, einen gegenteiligen Nachweis zu führen.

11. Sachmängel, Gewährleistung und Regress

- 11.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, etwas anderes ergibt.
- 11.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen SIAG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn SIAG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.3 Bei Mängeln stehen SIAG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Zeigt sich innerhalb von 12 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 11.5 Einen Sachmangel stellt auch das Nichterreichen von vereinbarten Abmessungen, Leistungsbeschreibungen, Belastungswerten und sonstigen vereinbarten Daten dar.
- 11.6 Treten gleichartige Mängel bei mehr als 10% der gelieferten Teile einer Charge auf (Serienfehler), gilt die gesamte Lieferung als mangelhaft.
- 11.7 Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Datenblättern, Profilen, Mustern oder Proben schränkt die Gewährleistungsansprüche von SIAG nicht ein.
- 11.8 SIAG genügt jeglichen im Einzelfall bestehenden kaufmännischen Untersuchungspflichten durch branchenübliche stichprobenartige Untersuchung der an SIAG übersandten Ware.
- 11.9 Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn SIAG diese innerhalb von 2 Werktagen seit Eingang der Ware rügt. Versteckte Sachmängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn die Absendung der schriftlichen Mängelrüge innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung des Mangels an den LIEFERANTEN erfolgt.

- 11.10 Zur Erhaltung der Rechte von SIAG genügt jeweils die Absendung der Rüge/Mängelanzeige innerhalb der in Ziff. 11.9 genannten 10-Tages-Fristen.
- 11.11 Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim LIEFERANTEN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der LIEFERANT die Ansprüche von SIAG ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von SIAG verweigert.
- 11.12 Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, SIAG musste nach dem Verhalten des LIEFERANTEN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder zur Abwendung eines Rechtsstreits vornahm.
- 11.13 Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Nacherfüllung, d.h. nach Wahl von SIAG entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu geben. In beiden Fällen trägt der LIEFERANT alle hierdurch bei ihm oder SIAG entstehenden Kosten, z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der LIEFERANT die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 11.14 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie SIAG unzumutbar oder beginnt der LIEFERANT nicht unverzüglich mit ihr, so kann SIAG ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des LIEFERANTEN zurücksenden.
- 11.15 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den LIEFERANTEN vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann SIAG auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- 11.16 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche oder Garantieansprüche, gegen den LIEFERANTEN bleiben unberührt.
- 11.17 Der verschuldensabhängige Schadenersatz umfasst alle durch die mangelhafte Sache adäquat kausal verursachten Schäden, die zu Lasten von SIAG eingetreten sind. Erfasst sind auch solche Schäden, die daraus resultieren, dass die mangelhafte Sache durch Einbau oder Vermischung zu einem fehlerhaften Produkt geführt hat oder dass der Mangel trotz angemessener Prüfung durch SIAG nicht erkennbar war.
- 11.18 SIAG stehen die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (LIEFERANTEN-Regress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. SIAG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die SIAG dem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht von SIAG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 11.19 Die Ansprüche aus LIEFERANTEN-Regress gelten zu Gunsten von SIAG auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch SIAG, deren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Fertigungsmittel

- 12.1 Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des LIEFERANTEN an den an SIAG gelieferten Produkten und Waren sind ausgeschlossen
- 12.2 Soweit SIAG dem LIEFERANTEN Produkte, Rohstoffe, Gegenstände, Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Filme, Zeichnungen, Gravuren, Modelle, Muster, Datenblätter -alles auch in elektronischer Form oder in Form von sonstigem Material (innerhalb dieser Klausel Ziff. 12 insgesamt als „Material“ bezeichnet) für dessen Herstellung von Produkten, Waren und Gegenständen oder sonst zur Auftragsausführung zur Verfügung stellt, behält sich SIAG das Eigentum an diesem Material vor.

- 12.3 Das Material ist als Eigentum von SIAG durch den LIEFERANTEN kenntlich zu machen.
- 12.4 Die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von Material durch den LIEFERANTEN erfolgt für SIAG.
- 12.5 Sofern das vorbehaltene Material zusammen mit anderen Gegenständen verbunden, vermischt oder verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von SIAG befinden, erwirbt SIAG das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes des Materials von SIAG (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) einschließlich der Aufwendungen von SIAG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 12.6 Das gleiche gilt, wenn durch Vermischung, Vermischung oder Verarbeitung das Eigentum von SIAG an dem Material untergehen sollte.
- 12.7 Das Material verwahrt der LIEFERANT unentgeltlich für SIAG. Der § 690 BGB findet keine Anwendung.
- 12.8 Der LIEFERANT wird das in seiner Verwahrung befindliche Material unentgeltlich instand halten.
- 12.9 Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung des Materials ist SIAG unverzüglich zu unterrichten.
- 12.10 Der LIEFERANT haftet für den schuldhaften Verlust oder die Beschädigung von bereitgestelltem Material. Im Fall des schuldhaften Unterganges oder der schuldhaften Beschädigung des Materials durch den LIEFERANTEN oder seine Erfüllungsgehilfen hat der LIEFERANT keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- oder Verarbeitung des betroffenen Materials.
- 12.11 Materialien, welche dem LIEFERANTEN durch SIAG -auch in elektronischer Form- gestellt oder nach den Angaben von SIAG vom LIEFERANTEN oder für ihn von Dritten gefertigt sind, dürfen ohne schriftliche Einwilligung SIAGs weder an Dritte veräußert, verpfändet oder anderweitig weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet oder kopiert werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieses Materials hergestellten Gegenstände; sie dürfen ausschließlich nur an SIAG geliefert werden, es sei denn, SIAG erklärt sich schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden. Nach Auftrags erledigung ist das Material in ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich an SIAG herauszugeben.
- 12.12 SIAG hat das Recht, das Material Dritten zur Fertigung zu überlassen.
- 12.13 An dem Material von SIAG hat der LIEFERANT keinerlei Zurückbehaltungsrechte.
- 12.14 Auf Verlangen von SIAG ist der LIEFERANT zur Herausgabe des Materials verpflichtet.
- 12.15 Erfolgt die Herausgabe im Fall der Ziff. 12.14 nicht unverzüglich, ist SIAG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 12.16 SIAG ist berechtigt, die Gegenstände bis zur Auftrags erfüllung im Besitz des LIEFERANTEN zu belassen.

13. Kündigung, Rücktritt

13. SIAG ist zusätzlich zu den gesetzlichen Gründen berechtigt, von einem mit dem LIEFERANT geschlossenen Vertrag über eine Lieferung zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn einer der folgenden Sachverhalte eintritt:
- a) Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des LIEFERANTEN tritt ein oder droht einzutreten. Dies ist u. a. der Fall,
 - (i) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des LIEFERANTEN eingeleitet werden und nicht innerhalb von 4 Wochen beendet werden; oder
 - (ii) der LIEFERANT überschuldet bzw. zahlungsunfähig im Sinne der InsO ist oder eine solche Situation einzutreten droht; oder

(iii) wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

b) Der LIEFERANT, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird.

c) Fällige Rechnungsbeträge werden wiederholt trotz Mahnung nicht vollständig bezahlt.

d) Dem LIEFERANTEN die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.

e) Der LIEFERANT hat das Recht, den Vertrag mit dem LIEFERANTEN außerordentlich mit einer zu kündigen, wenn bei dem LIEFERANTEN ein Kontrollwechsel stattfindet und die Geschäftsbeziehung insgesamt oder das jeweils einzelne Vertragsverhältnis zwischen SIAG und dem LIEFERANTEN durch den Kontrollwechsel beeinträchtigt wird.

Ein Kontrollwechsel liegt vor,

- wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte, der/die derzeit nicht oder mit weniger als 30 % der Stimmrechte an dem LIEFERANTEN beteiligt ist/sind, mindestens 30 % der Stimmrechte an dem LIEFERANTEN erwerben, oder
- bei der Verschmelzung des LIEFERANTEN mit einem dritten Rechtsträger (§ 2 UmwG), oder
- der Übertragung des Vermögens des LIEFERANTEN gem. § 174 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 UmwG oder einer rechtsgeschäftlichen Übertragung des wesentlichen Vermögens des LIEFERANTEN auf dritte Rechtsträger, oder
- bei Abschluss eines Beherrschungsvertrages und/oder eines Gewinnabführungsvertrages durch den LIEFERANTEN als abhängige Untergesellschaft, oder
- im Fall des Wechsels des Mehrheitsgesellschafters des LIEFERANTEN

14. Schadensersatzansprüche des LIEFERANTEN

14.1 Schadensersatzansprüche des LIEFERANTEN, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, außer in den Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen bleibt unberührt.

14.2 Im Fall des Schadensersatzes wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Einschlägigkeit des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen ausgeschlossen ist.

14.3 Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 14 ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der LIEFERANT regelmäßig vertrauen darf.

15. Produkthaftung, Produkthaftpflichtversicherung des LIEFERANTEN

- 15.1. Soweit der LIEFERANT einen Produktfehler verursacht hat, ist der LIEFERANT gegenüber SIAG schadensersatzpflichtig.
- 15.2. Soweit der LIEFERANT einen Produktfehler verursacht hat, ist der LIEFERANT gegenüber SIAG verpflichtet, SIAG gegenüber allen Ansprüchen Dritter freustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt/lag ganz oder teilweise innerhalb des Herrschafts- und Organisationsbereich des LIEFERANTEN. Der § 254 BGB bleibt unberührt.
- 15.3. In Produkthaftungsfällen wird der LIEFERANT an SIAG alle erforderlichen Informationen erteilen und gegenüber SIAG jede angemessene Unterstützung leisten, um etwaige Ansprüche Dritter gegen SIAG abzuwehren.
- 15.4. Der LIEFERANT ist verpflichtet, auf Weisung von SIAG alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Produktbeobachtung durchzuführen.
- 15.5. Im Rahmen von erforderlichen oder behördlich angeordneten Maßnahmen der Produktbeobachtung (inkl. Warn- oder Rückrufaktionen) ist der LIEFERANT verpflichtet, Aufwendungen von SIAG gegenüber SIAG zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SIAG durchgeführten Produktbeobachtungsmaßnahme ergeben, soweit der LIEFERANT für die Erforderlichkeit der Durchführung der Produktbeobachtungsmaßnahme verantwortlich ist.
- 15.6. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Produktbeobachtungsmaßnahme wird SIAG den LIEFERANTEN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem LIEFERANTEN Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 15.7. Der LIEFERANT ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von SIAG hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.
- 15.8. Die Versicherung gem. Ziff. 15.7 ist mindestens mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personen- / Sachschaden pauschal abzuschließen.
- 15.9. Ist der LIEFERANT nicht in der Lage, einen Nachweis über den Versicherungsabschluss im Sinne der Ziff. 15.7 innerhalb einer von SIAG zu setzenden Frist von mindestens zwei Wochen zu liefern, so hat SIAG das Recht, den Vertrag gegenüber dem LIEFERANTEN aus diesem Grund außerordentlich zu kündigen oder von dem Vertrag zurückzutreten.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die er im Zusammenhang mit einem mit SIAG abgeschlossenen Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Art und Weise der Beschaffenheit oder Zusammensetzung von Produkten von SIAG. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die
 - a) bei Übermittlung offenkundig waren
 - b) dem LIEFERANT ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind; oder
 - c) der LIEFERANT ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat; oder
 - d) der LIEFERANT gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung offenlegen muss.
- 16.2. Im Falle der Verletzung der in Ziff. 15.1 geregelten Pflichten durch den LIEFERANTEN stehen SIAG neben Unterlassungsansprüchen und konkret zu beziffernden Schadensersatzansprüchen insbesondere

Ansprüche auf eine Vertragsstrafe in angemessener, von SIAG zu beziffernder, durch das jeweils zuständige Gericht der Höhe nach zu überprüfender Höhe in jedem Einzelfall zu. Die in dieser Form geltend gemachte Vertragsstrafe ist auf einen möglichen weitergehenden Schadensersatzanspruch, welcher nicht ausgeschlossen ist, anzurechnen. Dem LIEFERANTEN steht es frei, im Falle der Inanspruchnahme zur Zahlung einer pauschalen Vertragsstrafe einen konkret niedrigeren Schaden im Einzelfall nachzuweisen.

- 16.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden „Unterlagen“) behält sich SIAG eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von SIAG Dritten zugänglich gemacht werden.

17. Schutzrechte

- 17.1 Der LIEFERANT steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte (insb. Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte) Dritter im Inland, in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Er ist verpflichtet, SIAG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen SIAG wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und SIAG alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- 17.2 Die Regelung Ziff. 17.1 findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von SIAG gefertigt worden ist und dem LIEFERANTEN weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 17.3 Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an SIAG gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- 17.4 An sämtlichen von SIAG überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („SIAG Unterlagen“) verbleiben alle Rechte bei SIAG. Der LIEFERANT stimmt ausdrücklich zu, dass SIAG-Eigentum oder SIAG-Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SIAG für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

18. Umweltschutz

- 18.1 Umweltschutz ist fester Bestandteil der Qualitätsanforderungen von SIAG. SIAG betreibt deshalb ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 sowie ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001.
- 18.2 Zu SIAGs grundlegenden Anforderungen an LIEFERANTEN und sonstige Dienstleister gehört eine umweltverträgliche und energieeffiziente Produktion.
- 18.3 LIEFERANTEN und Dienstleister sind dazu aufgefordert, SIAG bei der Erreichung dieser Ziele zu unterstützen. Bei der Beschaffung von Waren und Leistungen stellt daher neben Preis und Wirtschaftlichkeit auch die Umweltverträglichkeit sowie die Energieeffizienz von Produkten ein wesentliches Kaufkriterium dar. SIAG behält sich vor, dies bei den Auftragnehmern von SIAG nach Abstimmung im Zuge von Qualitätsaudits zu überprüfen.
- 18.4 Die Einhaltung von gesetzlichen Umweltschutzregeln ist Geschäftsgrundlage für sämtliche Vertragsbeziehungen von SIAG mit dem LIEFERANTEN. Die Nichteinhaltung berechtigt SIAG zur außerordentlichen Kündigung der Vertragsbeziehung gegenüber dem LIEFERANTEN.
- 18.5 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und

Umwelt zu verringern und zu vermeiden. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekte angemessen zu beachten, ist dabei insbesondere allen nationalen und den Anforderungen der einschlägigen EU-Richtlinien durch den LIEFERANTEN Rechnung zu tragen.

- 18.6 Der LIEFERANT hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitäts- und Umweltkontrolle seiner Produkte durchzuführen.
- 18.7 SIAG erwartet, dass der LIEFERANT die Qualität seiner an SIAG zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik ausrichtet und SIAG auf mögliche Verbesserungen sowie technische Änderungen hinweist. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen allerdings in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SIAG
- 18.8 Der LIEFERANT sagt die Erfüllung aller gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften gegenüber SIAG zu.

19. Arbeitnehmer des LIEFERANTEN

- 19.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der LIEFERANT zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des LIEFERANTEN handelt.
- 19.2 Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels (Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis) und ggf. des Zusatzblattes zum Aufenthaltstitels oder einer vorübergehenden Fiktionsbescheinigung sind. Der LIEFERANT hat sich vor der Aufnahme einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen und vom Bestehen von der Arbeitserlaubnis und Qualifikation seiner Arbeitnehmer zu überzeugen.
- 19.3 Mit der Annahme der Bestellung erklärt der LIEFERANT gegenüber SIAG, dass
 - a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen ihn durchgeführt wurden oder
 - b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 19.4 Der LIEFERANT verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu bezahlen.
- 19.5 Außerdem verpflichtet sich der LIEFERANT, SIAG darüber in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen und/oder geführt werden.

20. Datenschutz

- 20.1 Der LIEFERANT willigt in die Verarbeitung von Daten für die Erfüllung der Geschäftszwecke und Ziele durch SIAG ein.
- 20.2 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- 20.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des LIEFERANTEN hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch SIAG.

- 20.4 Der LIEFERANT stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer und beauftragten Personen die mit personenbezogenen Daten naturgemäß in Berührung kommen, im Hinblick auf den Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet sind. Diese haben während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten, weiterzugeben oder zu nutzen.
- 20.5 Der LIEFERANT hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle seine Arbeitnehmer und beauftragten Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DSGVO beachten und die über SIAG erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst zu verwerfen.
- 20.6 Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von SIAG können auf der Homepage von SIAG eingesehen werden. SIAG-Datenschutzbeauftragten sind auf Verlangen alle datenschutzrelevanten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.
- 20.7 Das SIAG-Werksgelände wird mit Videokameras überwacht.
- 20.8 Alle Datenschutzverpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der zwischen und bestehenden oder angebahnten Geschäftsbeziehungen fort.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1 Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des LIEFERANTEN ist die von SIAG jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen von SIAG ist der Sitz von SIAG.
- 21.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG bzw. sog. UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.
- 21.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SIAG und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von SIAG. SIAG steht darüber hinaus das Recht zu, den LIEFERANTEN nach Wahl von SIAG auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 21.4 Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken dieser AEB.
- 21.5 Die Vertragssprache ist Deutsch.
